

Bergpolitik des Rates steht, verdient Beachtung. In diesem Register¹⁸⁾ wird die Niederschrift nicht erwähnt, obwohl sie für etwaige spätere Versuche mit ähnlicher Zielsetzung, deren Notwendigkeit schon seit längerer Zeit erkennbar war, von wesentlicher Bedeutung sein mußte.

Gegenüber der Vielzahl der Gründe, die von mir zusammengestellt sind, scheinen mir die Bedenken, die ich wegen der Formrichtigkeit der Urkunde erhoben habe, schwerer zu wiegen, als dies Z y c h a (S. 192 f.) zuzugeben geneigt ist. Aber hiervon abgesehen, habe ich schon in meiner letzten Arbeit¹⁹⁾ noch sonstige Einwendungen gegen den Standpunkt Z.s vorgebracht, im Hinblick auf das, was ich inzwischen über die Tragweite einiger Einträge in dem Dringenbergschen Register der Walkenrieder Urkunden im Niedersächsischen Staatsarchiv in Wolfenbüttel, die Z. für seine Auffassung heranzieht, ermittelt habe, sowie mit Rücksicht auf den einer späteren Zeit angehörenden Schriftcharakter der Aufzeichnung, von der ein Lichtbild jenem Aufsatz beigelegt ist²⁰⁾. Jedoch selbst damit ist nicht alles erschöpft, was sich gegen die Ansicht Z.s in die Waagschale werfen läßt.

Ein weiterer Gegengrund ist abzuleiten aus den Bemerkungen B o r n h a r d t s in seiner Untersuchung zur mittelalterlichen Geschichte des Rammelsberger Bergbaues aus dem Jahre 1943²¹⁾. B. schließt sich hier zwar der Beurteilung der Echtheit der Urkunde vom 23. 6. 1310 durch Z y c h a an, jedoch mit einem sehr wesentlichen Vorbehalt. Er hält es nach der Art des Erzvorkommens am Rammelsberg und der dadurch bedingten Gestaltung des Grubenbetriebes nicht für möglich, daß um 1300 eine r ä u m l i c h e Großteilung des Bergbaugebietes in der von Z y c h a vorausgesetzten Weise stattgefunden habe, und verlegt deshalb die Durchführung dieser Großteilung schon in die erste Zeit nach der Aufnahme des Bergbaues am Rammelsberg. Für die chronikalischen und ähnlichen Nachrichten, wonach diese Teilung erst in verhältnismäßig später Zeit erfolgt sei, findet er eine Erklärung in der Annahme, daß

¹⁸⁾ Vgl. hierzu Frölich, Die Urk.Politik des Goslarer Rates im MA., AUF. 9 (1923) 216—280, bes. 216 f.; Steinberg a. a. O. S. 55 f.; sowie nunmehr noch zusammenfassend Frölich, Das älteste Archivregister d. Stadt Goslar. Ein Geheimbuch d. Rates aus d. J. 1399 (Beitr. z. Gesch. d. Stadt Goslar 12, 1951).

¹⁹⁾ S. oben S. 134 Anm. 12.

²⁰⁾ Frölich, Betrachtungen usw. S. 30 f. Eine nochmalige Vergleichung der Schrift der Aufzeichnung mit den Urkundenbeständen des Goslarer Stadtarchives aus dem Beginn des 14. und des 15. Jh.s hat zu dem gleichen Ergebnis geführt.

²¹⁾ Oben S. 134 Anm. 11.